

Skriptum

Intensivkurs Strafrecht

Vorwort

Der Intensivkurs–Strafrecht dient in erster Linie der Vorbereitung auf die Diplomprüfung aus Strafrecht. Er geht daher über die Anforderungen an eine Vorbereitung auf die Abschlussklausur hinaus. Das Scherengewicht liegt nicht in der Vermittlung von Faktenwissen, also Lernstoff, sondern – im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen - von Zusammenhängen („Roter Faden“), Verständnis für strafrechtliche Probleme und Lösungsmethoden. Die optimale Ausschöpfung des Kursangebotes macht daher eine Vorbereitung auf die jeweils nächste Einheit erforderlich. Die Themen der jeweils nächsten Einheit werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Teilnahme am Kurs kann ein selbständiges Studium nicht ersetzen.

In seinem Aufbau orientiert er sich am AT I. Probleme des AT II, des BT sowie des Strafprozesses werden in den Fällen berücksichtigt. Aus dem BT II werden Probleme der Gemeingefährungsdelikte, Umweltdelikte, Sexualdelikte, Urkundendelikte, Delikte gegen die Staatsgewalt, der Rechtspflege und der Amtsdelikte sowie des Suchtmittelstrafrechts berücksichtigt. Aus dem Strafprozessrecht werden die Problemkreise Zuständigkeit, Verteidigung, Beweisrecht, Zwangs- und Sicherungsmittel (insb U-Haft), Besonderheiten des Geschworenverfahrens, Abwesenheitsurteil, Rechtsmittelrecht inklusive internationaler Rechtsschutz (EGMR) sowie Diversion behandelt. Besonderheiten des Jugendstrafrechts werden berücksichtigt.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Prüfer wird

- der Versuch einer möglichst umfassenden Darstellung des Stoffes unternommen, gleichzeitig aber
- auf unterschiedliche, in Wien vertretene (Lehr-) Meinungen – soweit für die Prüfung relevant – hingewiesen.

Die Kursgebühr (€ 145 / 155) ist spätestens zu Beginn der zweiten Einheit in bar zu begleichen

Tatbestand / Vorsatzdelikt

- ☐ Irrtumsprobleme (Tatbildirrtum, Irrtum über den sozialen Bedeutungsgehalt)
- ☐ Prüfungsabfolge: *objektiver Tatbestand * subjektiver Tatbestand*

Fall 1. Tatbestand; Konkurrenzen

Da A in Geldnöten ist, beschließt er in das Haus des bekannten Briefmarkensammlers X einzubrechen. Als X verreist, sieht A seine Chance gekommen. Dank seiner Erfahrung gelingt es ihm problemlos das Schloss der Terrassentür mit einem Dietrich zu öffnen (Schaden: € 300) und in das Haus zu gelangen. In aller Ruhe kann sich A im, wie er meint menschenleeren, Haus umsehen und so 3 Briefmarken im Wert von € 4.000, € 5.000 und € 6.000 sowie 2 vinkulierte Sparbücher mit einer Einlage von je € 20.000 an sich bringen.

Als A das Haus mit der Beute verlassen will, wird er vom 15-jährigen Sohn des X, Y, der entgegen As Erwartungen seinen Vater nicht begleitet hat, überrascht. Y stellt sich dem A in den Weg. Da versetzt A dem Y - um dennoch mit seiner Beute entkommen zu können - einen Stoß, sodass dieser stürzt und sich einige Prellungen zuzieht. A kann mit der Beute entkommen.

Fall 2. Simultanitätsprinzip; „Ladendiebstahl“

Im S-Supermarkt nimmt A aus einer Vitrine ein Stück Kuchen. Da er mit dem Verzehr nicht bis zur Kassa warten will, beschließt er, den Kuchen bereits vorher zu essen, dann aber zu bezahlen. Nachdem er bei der Kassa seiner Meinung nach zu lange warten muss, ändert er seine Meinung dahingehend, den Kuchen doch nicht zu bezahlen.

Von seinem „Erfolg“ beeindruckt, wiederholt er seinen kulinarischen Ausflug tags darauf wieder, wobei er schon von vornherein nicht bezahlen will.

Fall 3. Amtsdelikte (Konkurrenzen)

Nach einer feuchtföhlichen Feier streift der Kurarzt A am Heimweg das am Straßenrand im Halteverbot abgestellte Auto des X. Wenngleich A ein „seltsames Geräusch“ wahrnimmt, setzt er seine Fahrt fort. Ein paar Straßen weiter wird er vom Polizisten C, der den Vorfall beobachtet hat, angehalten und zur Rede gestellt.

Nachdem sich A uneinsichtig zeigt und C mehrmals anbietet, ihn einmal auf eine Lokaltour „mit allem, was dazugehört“ einzuladen, reißt C die Geduld. A wird festgenommen und von C, der nach bestem Wissen und Gewissen vorgeht, „aufgrund der Bestimmungen der StVO zur Ausnüchterung“ angehalten. A hat 1,2 ‰.

(Anm: Eine Festnahme und Anhaltung zur Ausnüchterung ist im Verwaltungsstrafrecht nicht vorgesehen.)

Variante: Was ändert sich, wenn sich C im Verfahren auf eine ihm erteilte Weisung beruft?

Rechtfertigung

- ☐ Prüfung erst nach Bejahung des Tatbestandes (Regel-Ausnahme-Prinzip)
- ☐ Probleme bei Fehlen eines Rechtfertigungselements
- ☐ Prüfungsabfolge grds: *Rechtfertigungssituation * Rechtfertigungshandlung * subjektives Rechtfertigungselement*
- ☐ Prüfungsabfolge Amts- und Dienstplichten: *materielle Voraussetzungen * formelle Voraussetzungen*

Fall 4. *Aberratio ictus; Notwehr (Situation); Notstand*

Um seinen Geldbedarf zu decken, führt A einen Überfall auf eine ihm bekannte Sparkassenfiliale durch: Unter Vorhalt einer Spielzeugpistole, die einer echten täuschend ähnlich sieht, und den Worten „Alles Geld oder sie sind hin“ gelingt es ihm tatsächlich, von der dadurch eingeschüchterten Sparkassenangestellten N € 15.000 ausgehändigt zu bekommen und damit die Filiale zu verlassen. Der Sparkassendirektor C hat diese Aktion jedoch bemerkt und nimmt sofort die Verfolgung des A auf. Mit dem Ruf „Halt, stehen bleiben, oder ich schieße!“ feuert er aus seiner Pistole, die zu führen er berechtigt ist, zunächst einen Warningschuss in die Luft ab. Als A nicht reagiert, sondern mit der Beute wegläuft, gibt C einen auf die Beine des A gezielten Schuss ab (C ist nämlich ein geübter Schütze), der aber zu kurz ausfällt: Das Projektil schlägt auf dem Gehsteig auf und wird seitlich abgelenkt; nach etwa 7 m fliegt es zwischen den ca. 1 m voneinander entfernten Köpfen des Passanten X und Y durch und landet schließlich in einer Auslagenscheibe, die zerbricht. Daraufhin schießt C nochmals auf die Beine des A und trifft. A stürzt mit einem Oberschenkelsteckschuss, der den großen Röhrenknochen getroffen hat, zu Boden und kann von Passanten überwältigt werden. Er wird sogleich ins Spital gebracht und ist nach 5 Wochen wieder voll hergestellt.

Bei den beiden gezielt auf A abgegebenen Schüssen hat es C ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden, A schwer zu verletzen.

Fall 5. *Rechtfertigender Notstand (Höherwertigkeit; Beurteilungszeitpunkt); Übernahme-fähigkeit*

In einer unübersichtlichen Kurve gerät ein mit leicht überhöhter Geschwindigkeit fahrende PKW-Lenker auf die Gegenfahrbahn. Der mit seinem PKW entgegenkommende B kann nur mit größter Mühe einen Zusammenstoß verhindern. Seine mitfahrende Gattin X erleidet durch das Schockerlebnis einen Herzinfarkt. B selbst steht unter Schockeinfluss. Obwohl er seine „Fahrtauglichkeit“ erkennt, beschließt er, bis zum nächsten Krankenhaus weiterzufahren, da er für seine Frau keine andere Möglichkeit rascher Hilfeleistung sieht. Der andere Fahrzeuglenker ist nämlich sofort weitergefahren.

Infolge seiner Beeinträchtigung durch den Schock übersieht B in der Folge eine Verkehrsampel und stößt den vorschriftsmäßig gehenden Fußgänger Y im Kreuzungsbereich nieder. Y erleidet tödliche Verletzungen (§ 80 StGB). X hat, wie sich nachträglich herausstellt, einen Herzinfarkt erlitten, der einen sechswöchigen Spitalsaufenthalt nötig macht.

Fall 6. *Einwilligung des Verletzten (Beurteilungsgegenstand, Sittenwidrigkeitsprüfung)*

a) X hat sich bereit erklärt, zugunsten seines Bruders eine Niere zu spenden. Trotz durchschnittlichen Operationsrisikos verstirbt er im Zuge der Operation.

b) X möchte sich auf einem Skateboard von einem Kfz ziehen lassen. Mit diesem Ersuchen tritt er an A heran, der sich nach einer – auf Anraten des Jusstudenten J aufgesetzten - schriftlichen Erklärung des X, dass dieser mögliche Abschürfungen und Prellungen in Kauf nehme und „in alle mit der Fahrt verbundenen Gefahren“ einwillige, dazu bereit erklärt. Schon nach wenigen Metern kommt X zu Sturz, wobei er sich leichte Abschürfungen zufügt (§ 88 Abs 1 StGB).

Fall 7. *Anhalterecht Privater*

C ist etwas aufgeregt und fährt daher unachtsam, sodass sie an das am rechten Straßenrand (vorschriftsmäßig) geparkte Auto des Y anstreift und es beschädigt (Schaden € 3000). Sie hat die Kollision zwar bemerkt, hält aber nicht an. Der im Wagen sitzende Y nimmt mit seinem Auto sofort die Verfolgung der C auf. Als C das Auto kurz danach abstellt, will sie Y zur Rede stellen.

Da C jedoch - ohne Y zu beachten – schnellen Schrittes ihren Weg zur nahegelegenen U-Bahn-Station fortsetzt, hält sie Y fest und verständigt von seinem Handy aus die Funkstreife. Diese trifft 7 Minuten später ein.

§ 8 - Irrtum

- ☐ Problem der dogmatischen Einordnung (rechtsfolgendverweisende bzw eingeschränkte Schuldtheorie) – praktisch (für Falllösung) ohne Auswirkung
- ☐ § 8 ist kein Rechtfertigungsgrund
- ☐ Prüfungsabfolge: nach Rechtswidrigkeit, vor Schuld

Fall 8. *Notwehr; § 8-Irrtum*

Im Zuge eines Streites in einem Gasthaus schlägt A dem X, um ihm eine schmerzhafte Beule zuzufügen, mit einem Weinkrugel auf den Kopf, worauf dieser mit einer 4 cm langen Rissquetschwunde zu Boden geht (§ 83 Abs 1 StGB). Als A dies bemerkt, beugt er sich - plötzlich ernüchert - über X, um ihm zu helfen, wobei er das Weinglas noch in der Hand hält. B, die erschrockene Gattin des X, deutet diese Bewegung als Einleitung eines neuen Angriffes gegen ihren Gatten und versetzt, um diesen „Angriff“ zu verhindern, dem A einen kräftigen Stoß. Dadurch kippt dieser um und erleidet einen Knöchelbruch (§§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 StGB), was B bei ihrem Stoß in Kauf genommen hat.

Schuld

- ☐ Probleme: Behandlung von Rauschdelikten
- ☐ Prüfungsabfolge: *Zurechnungsfähigkeit* * *Unrechtsbewusstsein* (Bewusstsein, dass etwas verboten ist) * *Entschuldigungsgründe* (Frage der Zumutbarkeit)

Fall 9. *Gemeingefährungsdelikte; Rauschtat (actio libera in causa, § 287 StGB)*

As Freundin hat diesen verlassen und ist zur ihrer Jugendliebe, X, gezogen. Das will A nicht ohne weiteres hinnehmen, sondern sich dafür rächen. Nach einigem Nachdenken hat er die „zündende“ Idee, nämlich das „Liebesnest“ auszuräuchern.

Bevor er aber ans Werk geht, sucht er sein Stammlokal auf, um sich Mut anzutrinken. Um das Vorhaben nicht zu gefährden, nimmt er sich dabei fest vor, sich nicht bis zum Vollrausch zu betrinken. Allerdings verliert er den Überblick und verlässt das Lokal schließlich mit einem Blutalkoholgehalt von 3,5 ‰. In diesem Zustand begibt er sich zum Reihenhaus des X, wo es ihm trotz seines Rausches gelingt, einen Brand zu legen und mit seinem PKW vom Tatort zu flüchten.

Ein paar Kreuzungen wird A weiter vom Sicherheitswachebeamten S zu einer routinemäßigen Verkehrskontrolle angehalten; A meint, dass nach ihm bereits gefahndet werde. Als er schließlich aussteigen soll, bekommt er es mit der Angst zu tun, startet sein Auto und rast davon, wobei S zur Seite geschleudert wird und sich die Speiche bricht. Dass S leicht verletzt werden könnte, hielt A dabei für möglich, aber schließlich sei das ja „Berufsrisiko“.

Fall 10. *Umweltstrafrecht (Verwaltungsakzessorietät, Deliktsstruktur, Irrtum)*

A hat von X eine kleine Fabrik übernommen. Bei einer Durchsicht der Betriebsunterlagen stellt er fest, dass das in den benachbarten Bach eingeleitete Abwasser einen Gesamtchlorgehalt von 1,0 mg/l aufweist. Obwohl A eine Beeinträchtigung des Gewässers ernsthaft für möglich hält, sieht er keinen Handlungsbedarf, da die Behörde die Einleitung offenbar akzeptiert hätte. Die